V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9849 — Banco Santander/Aegon/Popular Vida)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 190/05)

1. Am 28. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Banco Santander, S.A. („Banco Santander“, Spanien),

— Aegon N.V. („Aegon“, Niederlande),

— Popular Vida 2020, Compañía de Seguros y Reaseguros, S.A.U. („Popular Vida“, Spanien), kontrolliert von Banco Santander.

Aegon übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Popular Vida.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Banco Santander: spanische Bank und Muttergesellschaft einer internationalen Gruppe von Bank- und Finanzunternehmen, die hauptsächlich in europäischen Ländern, Lateinamerika und den Vereinigten Staaten/Puerto Rico tätig sind;

— Aegon: Muttergesellschaft einer in Amsterdam und New York börsennotierten Gruppe von Versicherungsgesellschaften, die weltweit, jedoch in erster Linie in den Vereinigten Staaten, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich tätig ist;

— Popular Vida: auf dem spanischen Lebensversicherungsmarkt tätiges Unternehmen. Hauptvertriebskanal ist das kommerzielle Netz der Banco Santander.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9849 — Banco Santander/Aegon/Popular Vida

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË